

Abwasserverband Isar-Loisachgruppe

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Isar-Loisachgruppe (Verbandssatzung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.1996

Aufgrund der Art. 18 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 /GVBl. S.555, ber. 1995 S. 98, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 402) erlässt der Abwasserverband Isar-Loisachgruppe folgende Satzung:

§1

§ 1 Abs.2 wird neu gefasst:

„ Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen.“

§ 10 Abs. 3 wird mit Satz 2 ergänzt:

„Ihre Entschädigung wird durch eine eigene Satzung geregelt.“

§ 10 Abs. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 13 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt abgeändert:

„die Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend des gehobenen Dienstes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen“.

§ 20 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte entsprechend des einfachen und mittleren Dienstes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.“

§ 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Entschädigung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.“

§ 22 Abs.1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Abwasserverband Isar-Loisachgruppe

Nach § 23 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 23 a

„Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.“

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden.“

§ 24 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.“

§ 24 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs.2 KommZG sowie weitere Angelegenheiten, die nicht durch Art. 34 Abs.2 KommZG auf die Verbandsversammlung beschränkt sind, zur selbständigen Erledigung übertragen.

Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt „

§ 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.“

§ 29 wird neu gefasst:

„Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Verbandsmitglied Geretsried geführt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfratshausen, den 15. 07. 2010

Dr. Manfred Fleischer
Verbandsvorsitzender

Laut Schreiben des Landratsamts Bad Tölz- Wolfratshausen vom 15.10.2010 enthält diese Änderungssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Wolfratshausen, 19.10.2010


Dr. Manfred Fleischer
Verbandsvorsitzender